

Debatte Plenum "Schwangerschaftskonfliktgesetz" am 13.05.2009

Rede Elke Ferner (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist für mich jetzt das zweite Mal, dass ich in diesem Haus zum Themenkreis „Schwangerschaftskonflikte, § 218 und Schwangerschaftskonfliktgesetz“ reden kann. Wir haben 1992 mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz die embryopathische Indikation aus guten Gründen abgeschafft. Das bedeutet, dass eine mögliche Behinderung des Kindes seit 1992 kein Rechtfertigungsgrund mehr für einen Schwangerschaftsabbruch ist. Stattdessen haben wir damals eine weit gefasste medizinisch-soziale Indikation beschlossen; und diese Indikation ist damals auch bewusst weit gefasst worden. Sie umfasst eben kein alleiniges Entscheidungsrecht der Schwangeren. Auch das ist bewusst so entschieden worden, weil es für diese Indikation im Gegensatz zur Fristenregelung gemäß Abs. 1 des § 218 a keinerlei Fristen gibt.

Die medizinisch-soziale Indikation umfasst außerdem nicht nur die sogenannten Spätabbrüche, sondern auch alle Schwangerschaftsabbrüche in einem früheren Stadium. Es entscheidet der Arzt bzw. die Ärztin im Gespräch mit der Schwangeren, ob die Voraussetzungen für eine solche Indikation gegeben sind, und zwar anhand der jeweils sehr unterschiedlichen, sehr individuellen Situation und der Lebensumstände der Frau. Diese passen eben nicht in irgendein Schema hinein.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

In jedem Fall - das ist unstrittig - handelt es sich dabei für die Schwangere um eine sehr schwerwiegende, eine tiefgreifende

Grenzsituation, zumal, wenn es sich nicht um eine ungewollte Schwangerschaft, sondern um ein Wunschkind handelt. Keine Frau geht mit einer solchen Situation leichtfertig um.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des
BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sie braucht Information und Unterstützung, und zwar nicht nur in der Phase, in der möglicherweise ganz schwere und existenzielle Entscheidungen zu treffen sind.

Wir wollen Beratung und Information von Anfang an. Wir wollen, dass die Frauen bereits mit der Aushändigung des Mutterpasses auch Informationen über ihre Rechtsansprüche nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erhalten. Das sind eben nicht nur Informationen über oder eine Beratung hin zu einem Schwangerschaftskonflikt, sondern Informationen und Beratung hinsichtlich der Schwangerschaft als solcher.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des
BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir wollen, dass Frauen bereits vor einer Pränataldiagnostik umfassende Informationen und Beratung durch ihren Arzt bzw. ihre Ärztin erhalten, und zwar über die Chancen und die Risiken, aber auch über die Aussagekraft der Diagnostik und auch darüber, dass sie ein Recht auf Nichtwissen haben und nicht jede mögliche Diagnostik durchführen lassen müssen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dies haben wir im Gendiagnostikgesetz bereits gesetzlich verankert, und dies wollen wir jetzt auch für die übrige Pränataldiagnostik ebenso regeln.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Frau Kollegin Ferner, entschuldigen Sie bitte.

Darf ich vielleicht insbesondere diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die jetzt zu den bevorstehenden Abstimmungen ins Plenum kommen, bitten, sich auf die Plätze zu begeben und den beiden letzten Rednern mit der gleichen Konzentration zuzuhören, wie das in der bisherigen Debatte, wie ich finde, in angemessener Weise der Fall gewesen ist.

(Beifall im ganzen Hause)

Wir setzen Ihre Rede, Frau Ferner, fort, wenn möglichst alle dieser gutgemeinten Aufforderung tatsächlich Folge geleistet haben. - Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Bitte schön, Frau Ferner.

Elke Ferner (SPD):

Wir sind der Überzeugung, dass die Frauen bereits vor der Pränataldiagnostik gut informiert werden müssen, damit sie dann, wenn sie gut informiert sind, nicht zu einer Pränataldiagnostik gedrängt werden können, was wir leider viel zu häufig hören. Diese frühe umfassende Information und Beratung sehen wir in unserem Gesetzentwurf vor. Im Gesetzentwurf Singhammer, Griese, Lenke ist dies nicht vorgesehen.

(Beifall der Abg. Christel Humme (SPD))

Wir wollen eine ausreichende Bedenkzeit und keine starre Frist. Wenn nach einer Diagnostik ein Befund vorliegt, der eine medizinisch-soziale Indikation rechtfertigen würde, braucht die Schwangere auch nach unserer Auffassung Zeit und Unterstützung, um sich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin, ihrem Partner und ihrer Familie zu beraten oder um sich bei einer anerkannten Beratungsstelle Rat und Hilfe zu suchen. Denn sie, die Schwangere, muss zum Schluss alleine eine Entscheidung treffen, mit der sie auch leben kann. Wie viel Zeit eine Schwangere dafür braucht, ist sehr unterschiedlich. Das hängt von ihrer ganz persönlichen, ganz individuellen Lebenssituation ab. Deshalb sehen wir in unserem Gesetzentwurf eine „ausreichende Bedenkzeit“ und keine starre Frist vor, von der nur sehr schwer abgewichen werden kann, wie dies im Gesetzentwurf von Singhammer, Griese, Lenke der Fall ist.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Frist im Einzelfall ausreichend ist, kann nach unserer Auffassung nicht der Gesetzgeber vorschreiben, sondern dies kann nur von der Schwangeren selbst und ihrem Arzt oder ihrer Ärztin entschieden werden. In den meisten Fällen werden dies mehr als drei Tage sein. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen es weniger als drei Tage sein können. Wir wollen den Frauen, die sich bereits sehr intensiv und umfassend informiert haben und keine zusätzliche Bedenkzeit mehr brauchen, diese auch nicht zumuten, damit sie nicht länger warten müssen. Warum sollen wir einer Frau, deren Kind nicht lebensfähig sein wird, weil es beispielsweise kein Gehirn hat oder lebensnotwendige Organe fehlen, eine weitere Wartezeit auferlegen? Warum sollen wir einer Frau, die einen

schwerwiegenden Gendefekt vererben kann und sich mit dieser Problematik möglicherweise schon während einer früheren Schwangerschaft sehr intensiv auseinandergesetzt hat, über diesen Umweg der Dreitagefrist für den Arzt zwischen Befund und Indikationsstellung noch eine Wartezeit auferlegen? Und warum sollen wir einer Frau, die bereits ein schwerstbehindertes Kind hat und all ihre Liebe, Zeit und Kraft für dieses Kind und ihre Familie braucht, eine Wartezeit auferlegen? Das ist unbarmherzig und verletzt die Würde der Frau.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des
BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Neben dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes müssen wir auch die Würde der Frau achten und den Respekt für ihre ganz persönliche, für eine tiefgreifende und schwerwiegende Entscheidung aufbringen, eine Entscheidung, die sie für sich selber in einer ihr angemessenen Frist treffen können muss.

Auch die Androhung von Ordnungswidrigkeiten - das ist bereits gesagt worden - trägt nicht dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin zu stärken, sondern wird ein Abweichen von der Dreitagefrist sehr viel weniger möglich machen. Ob ausreichend Zeit vorhanden ist, hängt nach unserer Auffassung nicht von diesen drei Tagen ab; denn in diesen drei Tagen kann eben nicht geklärt werden, wie sich die Situation später darstellt, ob das Kind in eine Regelkita, in eine Regelschule gehen kann oder ob es wie leider viel zu oft in unserem Land Sondereinrichtungen besuchen muss.

Elke Ferner (SPD):

Die Entschleunigung, über die immer geredet wird, wird nach unserer Auffassung besser dadurch erreicht, dass wir bereits sehr frühzeitig Informationen bereitstellen und den Frauen die Möglichkeit geben, sich mit einer möglichen Situation auseinanderzusetzen, als alles auf drei Tage zu konzentrieren.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des
BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ich möchte noch einmal an Sie appellieren: Wenn Sie mit uns der Meinung sind, dass Frauen das Recht auf umfassende Information und Beratung bereits vor einer Pränataldiagnostik erhalten sollen, damit sie ohne Bedrängung gut informiert zu einer verantwortlichen Entscheidung gelangen können, wenn Sie mit uns der Meinung sind, dass nicht wir als Gesetzgeber festlegen sollten, was eine ausreichende Bedenkzeit ist, sondern die Frauen gemeinsam mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin dies entscheiden sollten, damit auch in schwierigen Lagen die Würde der Frau geachtet und gewahrt wird, und wenn Sie mit uns der Meinung sind, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Schwangeren und ihrem Arzt sowie deren freie Berufsausübung nicht durch die Androhung von Ordnungswidrigkeit belastet werden sollen, dann stimmen Sie mit uns gegen den Gesetzentwurf von Singhammer, Griese und Lenke und für unseren Gesetzentwurf mit seiner liberalen Regelung. Unser Gesetzentwurf hält fest an dem Konsens von 1992. Bei ihm stehen Hilfen statt Sanktionen im Mittelpunkt, und er achtet die Würde der Frau ebenso wie den Schutz des ungeborenen Lebens.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des
BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)